

## Inhalt:

1. Mit was sich Gerichte beschäftigen müssen
  2. AZUBI - Tipp
  3. RVG - Tipp
  4. BRAGO - Tipp
  5. Die Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzversicherung
  6. Lachen ist gesund!
  7. Newsletter Archiv
  8. Impressum/Haftung
- 

## 1. Mit was sich Gerichte beschäftigen müssen

### **Umgangsrecht mit früher gemeinsam gehaltenem Hund !**

*OLG Bamberg Az.: 7 UF 103/03*

*1.Instanz: 3 F 567/03 Amtsgericht – Familiengericht - Würzburg*

Der zuständige 7. Senat des OLG Bamberg hat eine Entscheidung des Familiengerichts Würzburg bestätigt, wonach es zwischen getrenntlebenden Ehegatten kein „Recht zum persönlichen Umgang“ mit einem früher gemeinsam gehaltenen Hund – etwa entsprechend den Umgangsregeln mit einem gemeinsamen Kind – gibt.

Sachverhalt:

Die Parteien sind in Scheidung lebende Eheleute, die während der Ehezeit zwei Labradorhündinnen hielten. Der Ehemann, der sich zunächst mit einem Verbleib beider Hunde bei der Ehefrau einverstanden erklärt hatte, begehrte nunmehr ein alle zwei Wochen von Freitag Abend bis Sonntag Abend ausübendes Umgangsrecht mit einer der beiden Hündinnen. Zur Begründung hatte er ausgeführt, ein Tier sei nach § 90 a BGB keine Sache, also kein Hausratsgegenstand; vielmehr sei zum Wohle des Tieres eine Umgangsregelung analog den Vorschriften des Umgangsrechts mit gemeinsamen Kindern ( §§ 1684, 1685 BGB ) angebracht, zumal die Hunde für beide Ehegatten eine Art Kindersatz gewesen seien.

Des OLG Bamberg:

Der zuständige 7. Senat des Oberlandesgerichts Bamberg hat die Entscheidung des Familiengerichts Würzburg bestätigt, wonach die Regeln des Umgangsrechts mit gemeinsamen Kindern auf Tiere nicht, auch nicht analog, anwendbar seien. Auch wenn Tiere nach § 90 a BGB keine Sachen seien, so seien gleichwohl nach dieser Vorschrift die für Sachen geltenden Vorschriften auf sie entsprechend anzuwenden. Deshalb gälten für Tiere die Vorschriften der Hausratsverordnung zumindest entsprechend. Deren Regelungen kennen jedoch kein „Umgangsrecht“, sondern sehen lediglich eine Eigentumszuweisung an einen der beiden Ehepartner vor. Diese Zuweisung sei endgültig und keine bloß vorübergehende Nutzungsregelung in gegenseitigem Wechsel. Die analoge Anwendung des Umgangsrechts mit eigenen Kindern auf Tiere überschreite die Grenzen zulässiger Auslegung durch den Richter und verbiete sich daher insgesamt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Anmerkung:**

Man mag sich doch wundern, welche Anliegen im Wege der Klage sogar an die Gerichte herangetragen werden.

Aber das ist nicht etwa ein absonderlicher Einzelfall. In unserer Kanzlei gab es auch schon einen vergleichbaren Fall. Die getrennt lebende Ehefrau begehrte mehr Unterhalt mit der Begründung, sie könne nun nach der Trennung von ihrem Mann nicht mehr ihre gut bezahlte Vollzeitbeschäftigung ausüben. Schließlich müsse sie mit dem „ehegemeinsamen“ Hund jetzt mehr spazieren gehen, damit er die Trennung besser verkrafte!

Ich brauche wohl nicht darauf hinweisen, dass sich mit dieser Sache **kein (!)** Gericht befassen musste. Wir haben der Mandantin die hierzu passende Rechtsauskunft erteilt, die sie dann schweren Herzens akzeptiert hat.

## 2. AZUBI - Tipp

### Richtige Abrechnung der Gebühren nach Einspruch gegen Versäumnisurteil

Immer wieder bereitet nicht nur AZUBI´s die Abrechnung Probleme, wenn gegen ein Versäumnisurteil Einspruch eingelegt wurde.

Hier sind **3** Fallvarianten zu unterscheiden:

1. Nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil wird noch **vor** bereits anberaumtem Termin der Einspruch zurückgenommen  
**Folge:** § 38 BRAGO findet keine Anwendung, da kein Termin stattgefunden hat.

*Rechnung:*

*10/10 Prozessgebühr. § 31 I 1 BRAGO*

*5/10 Verhandlungsgebühr § 33 I 1 BRAGO*

*Auslagenpauschale*

*Mehrwertsteuer*

2. Nach ergangenem Versäumnisurteil erfolgt die Rücknahme / Verwerfung des Einspruchs **nach** dem Termin, weil z.B. der Einspruch verfristet war.

**Folge:** § 38 Abs. 1 BRAGO **2 Rechnungen**

*Rechnungen:*

***I. Verfahren bis zum Versäumnisurteil***

*10/10 Prozessgebühr gem. § 31 I 1 BRAGO*

*5/10 Verhandlungsgebühr § 33 I 1 BRAGO*

*Auslagenpauschale*

*Mehrwertsteuer*

***II. Einspruchsverfahren***

*10/10 Verhandlungsgebühr §§ 31 I 2; 38 I BRAGO*

*evtl. Beweisgebühr*

*Auslagenpauschale*

*Mehrwertsteuer*

1. Nach Versäumnisurteil wird Einspruch eingelegt, danach erfolgt eine streitige Verhandlung über die Hauptsache und es ergeht ein Urteil.

**Folge:** Die Abrechnung richtet sich nach § 38 Abs. 2 BRAGO **1 Rechnung**  
*Rechnung*  
*10/10 Prozessgebühr. § 31 I 1 BRAGO*  
*5/10 Verhandlungsgebühr §§ 33 I 1, 38 BRAGO*  
*(Sonderverhandlungsgebühr)*  
*10/10 Verhandlungsgebühr § 31 I 2 BRAGO*  
*Auslagenpauschale*  
*Mehrwertsteuer*

Da gemäß § 38 Abs. 1 BRAGO die Verhandlung über den Einspruch als **besondere Angelegenheit** gilt, sind hier grundsätzlich **zwei Rechnungen** zu erteilen, wogegen im Fall des § 38 Abs. 2 BRAGO das nachfolgende Verfahren **eine Angelegenheit** darstellt, nur eine Rechnung zu erteilen ist, allerdings mit einer Sonderverhandlungsgebühr.

**RVG – Ausblick:** § 38 BRAGO ist ersatzlos im RVG gestrichen. Künftig entsteht zwar in Fällen der tatsächlichen Säumnis eine reduzierte Gebühr von 0,5 gemäß Nr. 3105 VV. Wird jedoch nach Einspruch gegen das VU weiterverhandelt –sei es zum Einspruch oder zur Sache – entsteht **statt** der reduzierten Gebühr für das VU nur einzig und allein eine volle Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV in Höhe von 1,2. Die Gebühr für das VU nach Nr. 3105 fällt dann weg und bleibt nicht als Sonder**termins**gebühr zusätzlich bestehen.

Ist das nicht schön!

### 3. RVG - Tipp

#### **Abrechnung von Kopiekosten/Dokumentenpauschalen nach dem RVG**

Die bisherigen Regelungen des § 27 BRAGO zur Erstattung von Kosten für die Herstellung von Kopien ist im Vergütungsverzeichnis zum RVG in der Nr. 7000 geregelt. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Frage der Vergütung von Mehrfertigungen nicht wie bisher von der Anzahl der Auftraggeber oder Beteiligten abhängig gemacht werden kann, weil auch in Akten mit wenigen Beteiligten möglicherweise, je nach Sachlage, eine hohe Anzahl von Kopien notwendig sein kann. Vielmehr wird künftig auf die Anzahl der gefertigten Kopien abgestellt.

Nr. 7000 Ziff. 1 a) VV

erlaubt wie bisher auch die Berechnung von Kopiekosten für Ablichtungen aus Gerichts – und Behördenakten. Die Kosten sind mit 0,50 € für die ersten 50 Seiten und 0,15€ für jede weitere Seite gleich geblieben.

Nr. 7000 Ziff. 1 b) VV

eine Vergütung der Kosten für Kopien, die Notwendig sind zur Unterrichtung von Beteiligten, Gegnern etc. erfolgt nur noch, wenn hierfür mehr als **100 Kopien** notwendig sind. Erst die 101. Kopie kann berechnet werden.

Nr. 7000 Ziff. 1 c) VV

zur Unterrichtung des Auftraggebers müssen ebenfalls mehr als **100 Kopien** anfallen, damit ab der 101. Kopie Kosten berechnet werden können.

Fazit: Im Zweifelsfall muss der RA 200 Kopien ohne gesonderte Berechnung fertigen.

**Tipp:** Hier bietet sich an, in den Fällen, in denen bei Annahme des Mandates schon erkennbar ist, dass nicht unerheblich viele Kopien notwendig werden könnten, den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung über die pauschale Abgeltung der anfallenden Kopiekosten zu treffen.

#### 4. BRAGO - Tipp

##### **Gebühren in Bußgeldsachen bei nach Einspruch aufgehobenem Bußgeldbescheid und Erlass eines neuen, günstigeren Bescheides.**

##### **§§ 105,84 II BRAGO**

*Urteil AG Freiburg vom 31.01.02 – 6 C 4042/01 in ZfS 2004, 86*

Der häufig vorkommende Fall, dass nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid dieser von der Verwaltungsbehörde aufgehoben wird und gegen einen alsdann neu erlassenen Bescheid kein Einspruch eingelegt, bereitet oftmals – gerade im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung – Schwierigkeiten.

Diese Fallkonstellation ist oft dann gegeben, wenn beispielsweise ein Bußgeldbescheid mit 1 Monat Fahrverbot verbunden ist. Je nach Sachlage gelingt es oftmals dem RA für seinen Mandanten die Aufhebung dieses Bescheides zu erwirken, das Fahrverbot zu beseitigen, wenn dafür in einem neuen Bußgeldbescheid die Geldbuße verdoppelt wird.

Das AG Freiburg hatte diesen Fall zu entscheiden. Der RA hatte unter Anwendung von §§ 105 II 3, 84 II BRAGO eine Gebühr in Höhe der vollen Gebühr des § 83 BRAGO in Ansatz gebracht. Die Zahlung wurde von der RSV verweigert mit der Begründung, im Bußgeldverfahren sei § 84 II BRAGO nicht anwendbar.

Demgegenüber entschied das Gericht, dass der RA berechtigt sei, in diesen Fällen § 84 II BRAGO anzuwenden. Nach § 105 BRAGO sei § 84 BRAGO in Bußgeldsachen entsprechend anwendbar. Das ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung und wird dem Ziel des Gesetzgebers gerecht, bereits im Bußgeldverfahren einen finanziellen Anreiz zu geben, die Hauptverhandlung und die damit verbundene Vorbereitung des Gerichts, ggf. von Zeugen und Sachverständigen zu vermeiden.

**RVG - Ausblick:** Künftig wird ab 1.7.2004 dieser Streitpunkt erledigt sein. Der RA erhält dann ausdrücklich für derartige Tätigkeit neben den weiteren Gebühren (Grundgebühr + Verfahrensgebühr) zusätzlich eine Gebühr nach Nr. 5115 VV (Vergütungsverzeichnis) in Höhe der Verfahrensgebühr (immer Mittelgebühr!), wenn die Verwaltungsbehörde nach Einspruch den Bußgeldbescheid aufhebt und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird.

#### 5. Die Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzversicherung

*Immer wieder taucht die heftig umstrittene Frage auf, wie denn richtigerweise die Selbstbeteiligung des Mandanten im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung bei teilweiser Kostenerstattung durch Dritte behandelt wird.*

*In der Praxis finden sich verschiedene Varianten der Abrechnung:*

- *In einigen Kanzleien wird der Erstattungsbetrag vollständig an die RSV zurückgezahlt, weil es ja schließlich Sache des Mandanten als Versicherungsnehmer ist, wenn er eine Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart.*
- *Andere Kanzleien quoteln den Erstattungsbetrag und zahlen teilweise an den Mandanten in Höhe der Quote seiner Selbstbeteiligung und den Rest dann an die RSV.*

Die **Antwort** auf diese uneinheitlich praktizierte Behandlung der Erstattungsbeträge in Bezug auf die Selbstbeteiligung findet sich in § 67 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

Diese Vorschrift lautet im Absatz 1 wie folgt:

*"(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. "*

*(Unterstreichung von mir)*

Das bedeutet, dass man zugunsten des Mdt. diesen z.B., bei einer Kostenquote immer vorrangig befriedigt und erst dann an den RSV auszahlt was übrig bleibt.

*Beispiel:*

*Kosten des RA = 650 €*

*Selbstbeteiligung des Mdt. bei RSV = 150 €*

*Zahlung RSV = 500 € (650 € - 150 € SB)*

*Erstattung Gegner aus KfB = 400 €*

Die RSV hat zwar voll 500 € gezahlt, bekommt aber von den 400 €, die der Gegner erstattet, nicht alles zurück, obwohl die Erstattung auf die RSV übergegangen ist nach § 67 I 1 VVG.

Nach 67 I 2 VVG darf der Anspruchsübergang nämlich nicht zu einem **Nachteil** des VN führen.

Das wäre aber der Fall, wenn man den ganzen Erstattungsbetrag von 400 € an die RSV zahlen würde. Hätte der Gegner die vollen 650 € erstatten müssen, wäre da ja auch der Betrag der Selbstbeteiligung für den Mdt. enthalten gewesen und er hätte seinen Selbstbehalt zurück bekommen. Würden nun die vollen 400 € auf die RSV übergehen, hätte der Mdt. insoweit einen Nachteil, was nach § 67 I 2 VVG ausgeschlossen ist.

Also nehmen wir vom Erstattungsbetrag 400 € erst mal den sogenannten "Nachteil" des Mdt. weg und zwar 150 € und zahlen diesen Betrag an den Mdt. aus. Den Rest von 250 € (400 € - 150 €) zahlen wir dann an die RSV.

Diese Abrechnung muss man natürlich auch gegenüber der RSV darstellen.

Notfalls muss man § 67 I 2 VVG noch mal in Erinnerung rufen, weil die RSV gerne solche Vorschriften nicht „kennt“ oder „vergisst“.

### **Anders jedoch der Fall,**

wenn sich ein Guthaben der RSV ergibt, das nicht (!!!) aus einer Kostenerstattung durch Dritte kommt. Dann geht nach § 67 I 1 VVG auch kein Anspruch auf die RSV über. Klar, denn es gibt ja gar keinen Anspruch gegen einen Dritten der übergehen könnte.

Dann haben wir es rein rechtlich (nicht tatsächlich) nur mit unserem Mdt. zu tun. Ob da die RSV oder der Mdt. selbst zahlt ist für die Behandlung des Guthabensbetrages gleichgültig.

Was die RSV dann eventuell zurückbekommt ist nichts anderes, als das was man in solchen Fällen auch dem Mdt. zurückzahlen würde.

Wenn der Mdt. dann aber z.B. in anderen Akten noch Gebühren offen hat, würden wir dem Mdt. nichts auszahlen, sondern sein Gebührenguthaben in der einen Akte mit den offenen Gebühren in einer anderen Akte verrechnen.

Dasselbe gilt auch im Verhältnis zur RSV.

Auch der insoweit von der RSV zuviel gezahlte Gebührenbetrag braucht dann nicht an die RSV zurück gezahlt werden, sondern kann mit Gebührenforderungen gegen den Mdt. in einer anderen Akte verrechnet werden.

Das geht, weil kein Kostenerstattungsanspruch Dritter nach § 67 VVG auf die RSV übergegangen ist, auf den sie direkt einen Anspruch hätte. Vielmehr hat die RSV nichts anderes getan, als ihre Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber ihrem Versicherungsnehmer zu erfüllen:

Freistellung von den Anwaltskosten!!!

Macht der RA von dieser Möglichkeit Gebrauch und verweist wegen der Rückerstattung die RSV dann an den Mdt. ist natürlich die „Freude groß“.

Davon muss man sich aber nicht erschrecken lassen. Die RSV hat ja auch kein Problem damit uns die Kostendeckungszusage zu erteilen und bezüglich unserer Vorschussrechnung dann darauf zu verweisen, dass sie mit rückständigen Prämien des VN/Mdt. die Aufrechnung erklärt. Dann sind wir auf den Mdt. verwiesen!

Also Mut!!!

## 6. Lachen ist gesund!

Richter: "Wo waren Sie in der fraglichen Nacht zwischen 1 Uhr und 4 Uhr?"

Angeklagter: "Im Bett."

Richter: "Zeugen?"

Angeklagte: "Ich hab's versucht."

## 7. Newsletter Archiv

Künftig haben Sie die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen.

## 8. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ks-kanzleischulung** • Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.